Anlage zur Urkunde UR-Nr. 1541/2021 des Notars Christian Stenner

# Gesellschaftsvertrag der TINCON gGmbH

#### Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, auch die im generischen Femininum, gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### § 1 Firma und Sitz

- 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: TINCON gGmbH
- 2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## § 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- Die Gesellschaft ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschlie\u00dflich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" derAbgabenordnung.
- 2. Zwecke der Gesellschaft sind im Sinne von § 52 der Abgabenordnung
- 2.1. die Förderung der Jugend;
- 2.2. die Förderung von Kunst und Kultur;
- 2.3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 3. Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch
- 3.1. die Vermittlung von Medienkompetenz und Wissen zu digitalen Medien, digitalen Werkzeugen und digitalen Berufsfeldern für Jugendliche, junge Erwachsene und andere Interessierte, indem sie entsprechende
  - 3.1.1. Öffentlichkeitsarbeit betreibt;
  - 3.1.2. Veranstaltungen wie beispielsweise die "Teenage Internetwork Conference", kurz TINCON genannt, Festivals, Lesungen, Kurse, Medienveröffentlichungen, Seminaren, Workshops, Kunstaktionen, Medienaktionen, Wettbewerben und Wissensvermittlung auch im Rahmen des aktiven Dialogs und der Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten und anderen Organisationen, Künstlern, Theatern, Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen etc. plant, produziert, veranstaltet und umsetzt;
  - 3.1.3.hierfür geeignete Kommunikations- und Informationsinstrumente und Medien, welche die Förderung der Zwecke im genannten Sinne unterstützen, beispielsweise Internetplattformen, Printmedien, Video- und Audioformate, Bücher, Websites,

- Apps, Studien, Strategiepapiere, regelmäßige Newsletter entwickelt, plant, produziert und pflegt.
- 3.2. Hierbei ist die direkte Beteiligung Jugendlicher an allen Projekten, welche die Zwecke der Gesellschaft unterstützen, sicherzustellen.
- 4. Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

## § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.200,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausendzweihundert).
- 2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.200 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.200 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR. Hiervon haben übernommen:
- 2.1. Frau Sheherazade-Louise Becker 8.400 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1bis 8.400,
- 2.2. Frau Tanja Haeusler 8.400 Geschäftsanteile mit den Ifd. Nrn. 8.401 bis 16.800,
- 2.3. Herr Jörg Johnny Haeusler 8.400 Geschäftsanteile mit den Ifd. Nrn. 16.801 bis 25.200,
- 2.4. Das Stammkapital wird in Höhe von Euro 25.200 durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des TINCON e.V. mit Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 34223B nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses erbracht.

#### § 4 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Stichtag des Formwechsels und endet mit dem Ablauf des darauf folgenden 31. Dezember.
- 4. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister vorgenommenen einschlägigen Geschäfte gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

## § 5 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 3. Die Gesellschafterinnen erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur tatsächlich von ihnen eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert tatsächlich von ihnen geleisteter Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Vermögensbindung

- 1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe unter Abzug evt. tatsächlich eingezahlter Kapitalanteile der Gesellschafterinnen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen tatsächlich geleisteten zum Zeitpunkt des der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigen Zwecke noch vorhandenen etwaigen Sacheinlagen. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.
- 2. Der Empfänger wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- 3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mitdem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### § 7 Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen.
- 2. Ist nur eine Geschäftsführerin vorhanden, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
- 3. Sind mehrere Geschäftsführerinnen nur gemeinschaftlich oder mit einem oder einer Prokuristin zur Vertretung der Gesellschaft befugt, ist ausnahmsweise dann eine Geschäftsführerin Vertretung alleine zur befugt, wenn die anderen Geschäftsführerinnen und/oder Prokuristinnen aufgrund Krankheit. von Bewusstlosigkeit oder Tod ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht

wahrnehmen können. In diesem Fall gilt die noch handlungsfähige Geschäftsführerin als alleinvertretungsberechtigt, bis eine neue Geschäftsführerin und/oder Prokuristin bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit der bisherigen Geschäftsführerin und/oder Prokuristin wieder hergestellt ist. Ist eine Geschäftsführerin dauerhaft von der Ausübung ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin ausgeschlossen, ruft die übrige Geschäftsführerin die Gesellschafterinnenversammlung ein, um eine neue Geschäftsführerin zu bestellen.

#### 4. entfällt

- 5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- 6. Die Gesellschafterinnenversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.
- 7. Die Geschäftsführerinnen sind an Weisungen der Gesellschafterinnenversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
  - 7.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - 7.2. Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen;
  - 7.3. Erteilung und Rücknahme von Prokura und Handlungsvollmachten;
  - 7.4. Veräußerung und Stilllegung des Betriebes und wesentlicher Betriebsteile
  - 7.5. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
  - 7.6. Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen;
  - 7.7. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaftsverpflichtungen jeglicher Art;
  - 7.8. Erteilung von Versorgungszusagen aller Art, durch welche zusätzliche Verpflichtungen der Gesellschaft über die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung hinaus begründet werden;
  - 7.9. Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten und Verschwägerten eines Gesellschafters oder Geschäftsführers,
  - 7.10. Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt, weitere Rechtsgeschäfte und Handlungen festzulegen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen, oder einzelne zustimmungsbedürftige Geschäfte vomZustimmungserfordernis befreien.

#### § 8 Beirat; Jugendbeirat

1. Die Gesellschafterinnenversammlung kann jederzeit einen Beirat und/oder einen Jugendbeirat bestellen (im Folgenden "Beiräte" genannt). Die Beiräte haben nur beratende Funktion.

- 2. Die Beiräte beraten die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen.
- 3. Die Geschäftsordnungen für die Beiräte werden durch die Geschäftsführung erlassen. Die Geschäftsführung kann Arbeitsgruppen der Beiräte ins Leben rufen und die jeweiligen Rechte und Pflichten im Anhang der Geschäftsordnung festhalten.
- 4. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagenersatz anzuwenden.
- 5. Wenn und soweit Mitglieder der Beiräte über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesseder Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

### § 9 Gesellschafterinnenversammlung

- 1. Die Gesellschafterinnenversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.
- 2. Eine Gesellschafterinnenversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 3. Die Einberufung der Gesellschafterinnenversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bestellt, so ist die Einberufung durch eine der Geschäftsführerinnen ausreichend. Begehren Gesellschafterinnen die Einberufung einer Gesellschafterinnenversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendedatums der E-Mail) des Begehrens einberufen werden muss.
- 4. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafterinnen einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Gesellschafterinnenversammlungen können mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen auch online (z.B. in einer Videokonferenz) stattfinden.
- 5. Zu den Gesellschafterinnenversammlungen sind alle Gesellschafterinnen schriftlich oder in Textform an ihrer letztbekannte Post- oder mit ihrer letztbekannten Emailadresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder Absendedatums der E-Mail entscheidend. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht bei Berechnung der Fristin Ziffer 5 Satz 2. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafterinnen durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten. Formmängel der einberufenen Gesellschafterinnenversammlung können auch durch einstimmigen Beschluss des zu 100% anwesenden stimmberechtigten Kapitals behoben werden.
- 6. Jede Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterinnenversammlung durch eine Mitgesellschafterin oder einem Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- 7. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.

- 8. Die Gesellschafterinnenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterinnenversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist zu einer neuen Gesellschafterinnenversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- 9. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich E-Mail möglich, wenn alle Gesellschafterinnen diesem Verfahren zustimmen.
- 10. Die Gesellschafterinnenbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von 75 % des stimmberechtigten Kapitals :
  - Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
  - Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
  - Änderungen des Gesellschaftszwecks;
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen;
  - Sitzverlegung ins Ausland;
  - Liquidation der Gesellschaft.
- 11. Gesellschafterinnenbeschlüsse sind in Textform festzuhalten und jede Gesellschafterin erhält eine Abschrift der Gesellschafterinnenbeschlüsse. Etwaige Widersprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Abschrift an die Geschäftsführung zu richten, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

#### § 10 Geheimhaltung

Die Gesellschafterinnen sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen strengstes Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Offenbarung verpflichtet sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

#### § 11 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- 1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 238 ff HGB, insbesondere die §§ 264 ff HGB. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach den Bestimmungen des § 42 a GmbHG zu erfolgen.
- 2. Der Jahresabschluss ist von einem oder einer Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen, sofern er nicht von einer solchen erstellt wurde.

3. Die Gesellschafterinnenversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Der Gewinn der Gesellschaft verbleibt in der Gesellschaft zur Förderung ihres Gesellschaftszwecks, wobei auch freie Rücklagen gebildet werdenkönnen.

## § 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung sowie die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafterinnen.
- 2. Will eine Gesellschafterin ihren Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat sie den Anteil zunächst den übrigen Gesellschafterinnen anzubieten. Ein Vorkaufsrecht muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorkaufsfalles ausgeübt werden.

#### § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin jederzeit zulässig.
- 2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschafterin eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, von einer Gesellschafterin der Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt wurde oder der Geschäftsanteil gepfändet worden ist.
- 3. Die Einziehung des Geschäftsanteiles kann von der Gesellschaft erst einen Monatnach dem Eintritt der vorstehenden Gründe ausgesprochen werden. Sind die Gründe bis zu entfällt auch das diesem Zeitpunkt entfallen, Recht auf Einziehung des Geschäftsanteiles. Die Einziehung durch erfolat Beschluss Gesellschafterinnenversammlung ohne Mitwirkung der betroffenen Gesellschafterin mit einfacher Mehrheit.
- 4. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles erfolgt ohne Vergütung, es sei denn die Gesellschafterin hat einen Kapitalanteil tatsächlich eingezahlt und/oder Sacheinlage geleistet. Die Höhe der Vergütung entspricht nur dem tatsächlich eingezahlten Kapitalanteil und einer zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhandenen etwaig geleisteten Sacheinlage. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.
- 5. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird.

### § 14 Austritt aus der Gesellschaft

- 1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 13 gilt entsprechend.
- 3. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.
- 4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er keinen Anspruch auf Abfindung, es sei denn die Gesellschafterin hat einen Kapitalanteil tatsächlich eingezahlt und/oder Sacheinlage geleistet. Die Höhe der Abfindung entspricht im Fall dann nur dem tatsächlich eingezahlten Kapitalanteil und einer zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhandenen etwaiggeleisteten Sacheinlage. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen. Bei Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft gilt § 6.1.

#### § 15 Befreiung vom Wettbewerb

Die Gründungsgesellschafter Jörg Johnny Haeusler und Tanja Haeusler sind beide an der republica GmbH (AG Charlottenburg HRB 137440 B) mittelbar über die Spreeblick Verlag KG (AG Charlottenburg HRA 36780 B) beteiligt, die auch auf dem in § 2 des Gesellschaftsvertrages beschriebenen Geschäftsfeldern tätig ist. Hierzu bleiben sie auch weiterhin berechtigt.

Im Übrigen kann jeder Gesellschafterin und jeder Geschäftsführerin durch Beschluss der Gesellschafterinnen Befreiung vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden.

#### § 16 Liquidation der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Der Beschluss der Gesellschafterinnenversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführerinnen oder einen oder mehrere von der Gesellschafterinnenversammlung bestimmte Liquidatorinnen.

### § 17 Tod einer Gesellschafterin

Der Gesellschaftsanteil einer Gesellschafterin kann im Falle ihres Todes durch Gesellschafterbeschluss der verbleibenden Gesellschafterinnen entweder übertragen oder eingezogen werden. Es kann auch ein Beschluss gefasst werden, wonach die Gesellschaft durch den/die Erben oder anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgeführt wird. Bei der Beschlussfassung haben die Erben oder anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten der verstorbenen Gesellschafterin kein Stimmrecht. Der Beschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

### § 18 Schlussbestimmungen

- 1. Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihren Gründern entstehendenGründungsaufwand in Höhe von bis zu € 2.500,00. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter.
- Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- 4. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.